



Fondation ASCA  
Stiftung ASCA  
Fondazione ASCA

St-Pierre 6 A  
Postfach 548  
1701 Freiburg

# 2010

**Bis spätestens 31. Dezember 2010 einzusenden.**

## FORMULAR FÜR DIE WEITERBILDUNGSKONTROLLE 2010

Dieses Formular - gut leserlich ausgefüllt - muss Ihren Weiterbildungsnachweisen beigelegt werden  
(Das Formular für die im Jahr 2009 absolvierten Kurse ist auf [www.asca.ch](http://www.asca.ch) verfügbar)

**ZSR - ASCA Therapeuten Nr. :** .....

### Praxis - Adresse :

Vorname : ..... Name : .....  
Strasse : ..... PLZ : ..... Ort : .....  
Tel.Nr. : ..... e-mail : .....

### Korrespondenzadresse (falls andere als oben)

Vorname : ..... Name : .....  
Strasse : ..... PLZ : ..... Ort : .....  
Tel.Nr. : ..... e-mail : .....

### ABSOLVIERTE STUNDEN IM JAHR 2010 (16 Std. obligatorisch)

Datum	Thema	Stunden	Schule	Beilage Nr.
Total der Stunden				

### Persönliche Erklärung

- ⇒ Wurde in den letzten 10 Jahren über Sie ein Eintrag im schweizerischen Strafregister verzeichnet?  
(Wenn ja, bitte unbedingt eine Kopie des Eintrages beilegen) ja  nein
- ⇒ Verfügen Sie über mindestens 250 Stunden praktische Erfahrung mit Ihren Patienten pro Methode? ja  nein
- ⇒ Üben Sie pro Woche und pro Methode mindestens 12 Stunden therapeutische Arbeit aus? ja  nein
- ⇒ Verfügen Sie über separate Praxisräumlichkeiten für die Behandlungen? ja  nein

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende, dass alle oben stehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum : ..... Unterschrift : .....

⇒ Bitte wenden

## Jährliche Weiterbildung

Die obligatorische Mindeststundenanzahl für die Weiterbildung beträgt 16 Stunden pro Jahr.

Die Weiterbildungspflicht beginnt im auf die ASCA-Anerkennung folgenden Kalenderjahr  
Beispiel: Eintrittsdatum 01.01.2009, (oder 01.05.2009) -> Weiterbildungspflicht ab 2010.

Die Weiterbildung kann in Pathologie in Bezug auf die praktizierende(n) Methode(n) ausgerichtet werden oder methodenspezifisch sein. Um ein Arbeitsvolumenanstieg am Jahresende zu vermeiden, sollten uns die Weiterbildungsbestätigungen **unaufgefordert**, sofort nach Erfüllung der Weiterbildungspflicht (jedoch bis spätestens **31. Dezember 2010**) eingereicht werden. Die Kurse sollten vorzugsweise bei einer von der Stiftung ASCA anerkannten Schule belegt werden. Kurse oder Seminare anderer Institutionen können jedoch durch Beschluss der medizinischen und therapeutischen Kontrollstelle anerkannt, bzw. angerechnet werden.

Ein Übertrag von Weiterbildungsstunden **aufs Folgejahr** ist möglich, sofern die in einem Jahr geleistete Weiterbildung mindestens 32 Stunden umfasst.

**Jeder Praktiker, jede Praktikerin ist verpflichtet, unabhängig davon, ob er/sie Mitglied eines Berufsverbandes ist, die Weiterbildungsbestätigungen einzureichen. Als Mitglied eines Verbandes muss zudem unbedingt eine Kopie der Verbandsanerkennung beigelegt werden.**

**Ausgenommen von dieser Regelung sind, Ärzte, Ärztinnen, das im Gesundheitsbereich tätige medizinische Fachpersonal sowie ausschliesslich die Mitglieder eines Berufsverbandes, mit welchen eine Vereinbarung mit der Stiftung ASCA besteht (siehe untenstehende Liste).**

### Berufsverbände (bestehende Vereinbarungen)

A.I.D.M.O.V.	Association Internationale de Drainage Lymphatique Manuel
AIR /AGIR	Association infirmières réflexologues du canton de Genève
AIR NE/JU	Association infirmières réflexologues des cantons Neuchâtel et Jura
APTN	Association des Praticiens en Thérapeutiques Naturelles
AVIR	Association Vaudoises des Infirmières Réflexologues
craniosuisse®	Schweizerische Gesellschaft für Craniosacral Therapie
ebmkschweiz	Berufsverband für Esalen Massage und Körperarbeit
FSM	Fédération des Masseurs Suisse Romande
HVS	Homöopathie Verband Schweiz
ismac	Infirmières spécialisées en médecines alternatives et complémentaires
KineSuisse	Berufsverband für Kinesiologie
PoVS	Polarity Verband Schweiz
SBAM	Schweizerischer Verband für Atemtherapie und Atempädagogik Middendorf
SBO-TCM	Schweizerische Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin
SFV	Schweizerischer Feldenkrais Verband
SGS	Shiatsu Gesellschaft Schweiz
SVANAH	Schweizer Verband der approbierten Naturärzte und Heilpraktiker
SVBM	Schweizerischer Verband der Berufs-Masseure
SVFA	Schweizerischer Verband für Atlaslogie
SVFM	Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage
SVLAT	Schweizerischer Verband der LehrerInnen der F.M. Alexander-Technik
SVNH	Schweizerischer Verband für Natürliches Heilen
SVNMK	Schweizerischer Verband Nicht-Medizinische Kinesiologie
SVO	Schweizerischer Verband der Osteopathen
VDMS	Verband der medizinischen Masseure der Schweiz
VRZF	Verband Reflexzonentherapie am Fuss